



**Gemeinde
Holtland**

Der Bürgermeister

**Stellungnahme des Gemeindedirektors zum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
der Gemeinde Holtland zum 31.12.2017**

Zu den im Prüfbericht festgestellten Randbemerkungen nehme ich gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wie folgt Stellung:

Randbemerkung Nr. 1

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es wird jedoch empfohlen, zumindest in regelmäßigen Abständen, eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen (und zu dokumentieren). Diese kann ggf. auf Stichproben beschränkt werden. Vgl. §§ 39 und 40 KomHKVO.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Gemeinde Holtland verfügt überwiegend über unbewegliche bzw. immaterielle Vermögensgegenstände. Die zählbare Betriebs- und Geschäftsausstattung macht knapp 1% des Gesamtvermögens aus. Daher ist die regelmäßige Buchinventur ausreichend um den Vermögensbestand zu dokumentieren.

Randbemerkung Nr. 2

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Gemäß § 37 Abs. 6 KomHKVO werden die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung in einem geschlossenen System geführt; die Finanzrechnung wird dabei direkt bebucht. In der Finanzrechnung der Kommune stimmt der Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Jahres 2017 nicht mit dem Endbestand des Jahres 2016 überein. Die Differenz beträgt 153,90 €. Dies hat wiederum zur Folge, dass in der Finanzrechnung auch die Liquidität am Ende des Jahres 2017 um die oben genannte Differenz nicht korrekt ausgewiesen wird. Die Bilanzposition „Liquide Mittel“ weist wiederum den richtigen Wert aus. Es ist zwingend sicherzustellen, dass die Drei-Komponenten-Rechnung (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) in sich stimmig ist und die richtigen Werte ausweist und dass das eingesetzte Finanzprogramm den Anforderungen des § 37 Abs. 5 KomHKVO genügt.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 3

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Das Deckungs-System „12E“ weist eine deutliche Überschreitung von 27.344,29 Euro -bedingt durch Rückstellungsbildung- aus. Auch das Deckungs-System „33E“ ist um 6.371,17 Euro überschritten, da hier vor allem Mehraufwendungen bei der Straßenunterhaltung (33-5410/4212) zu verzeichnen sind. Ermächtigungen im Sinne von § 117 NKomVG (überplanmäßiger Aufwand) wurden hierfür nicht bereitgestellt. Damit wäre ein Beschluss der Vertretung mit entsprechendem Deckungsvorschlag für die o.a. Überschreitungen erforderlich gewesen.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Feststellung ist hinsichtlich des Deckungssystems 12E nicht korrekt. In dem betroffenen Deckungssystem stehen den Haushaltsansätzen für die Aufwendungen von 1.100.600 Euro tatsächlich gebuchte Aufwendungen von 1.150.497,29 Euro und Mehrerträge von 22.553,00 Euro gegenüber, so dass rechnerisch eine Überschreitung von 27.344,29 Euro vorliegt.

Mit Beschluss des Haushaltsplanes hat der Rat gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO sog. Haushaltsvermerke für die Zweckbindung von der Erträge aus den Steuern und ähnliche Abgaben (Kontengruppe 30) und Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kontengruppe 31) für die Transferaufwendungen (Kontengruppe 43) erklärt. Ferner wurden die Erträge aus der Gewerbesteuer (Konten 301300) im Budget 13-6110 für die Aufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage (Konten 434100) im Budget 12-6110, als zweckgebunden erklärt.

Mehrerträge dürfen demnach gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO für zweckgebundene Mehraufwendungen verwendet werden.

Bei der Gewerbesteuer gab es im Jahr 2016 Mehrerträge von 110.046 Euro.

Hierdurch ist die rechnerische Überschreitung im Deckungssystem 12E ausgeglichen, so dass eine Anwendung von § 117 NKomVG nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der Überschreitung im Deckungssystem 33E wird der fehlenden Beschluss nachgeholt.

Randbemerkung Nr. 4

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 40 000 620 , 40 000 621 und 40 000 622 - HÜL 2017: 825

Für Spielgeräte, die im Jahr 2016 angeschafft worden sind, wurden im Jahr 2017 die Anschaffungswerte vom Erschließungsträger erstattet. Die Erstattung wurde richtigerweise als Sonderposten nach § 44 Abs. 5 KomHKVO passiviert. Die Anschaffungswerte in 2016 betrugen 4.498,31 Euro. Seitens der Gemeinde wurde eine Erstattung in Höhe von 4.637,43 Euro angefordert. Damit wurde der Skontoabzug dem Erschließungsträger nicht angerechnet. Bei der Passivierung ergeben sich für die Sonderposten –wegen der bereits in 2016 erfolgten Abschreibung der Spielgeräte- überhöhte Beträge. Bei den Anlagengütern 40 000 621 und 40 000 622 ist daher eine entsprechende Korrektur erfolgt. Das Anlagengut 40 000 620 wurde jedoch nicht korrigiert.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 5

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bildung einer Rückstellung für die Gewerbesteuerumlage:

Im vierten Quartal 2017 hat es ein hohes Gewerbesteueraufkommen gegeben. Dies führt zu einem Mehraufwand (Nachzahlung) von 11.436 Euro bei der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2017, der jedoch erst im Jahr 2018 angefordert wird. Aus diesem Grund käme grundsätzlich die Bildung einer Rückstellung zunächst in Frage. Allerdings wurde die Nachzahlung bereits zur Fälligkeit am 01.02.2018 angefordert, sodass dann der Mehraufwand -noch vor Aufstellung des Jahresabschlusses (Wertaufhellungsprinzip)- direkt in den Büchern des Jahres 2017 gebucht werden konnte (s. HÜL 58 von 2018). Damit ist der Periodengerechtigkeit nach § 52 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO vollumfänglich Genüge getan. Trotzdem hat die Kommune zusätzlich eine Rückstellung von 18.100 Euro (12-6110, Kto. 434100), mit Durchschnittswerten gebildet. Nach § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen nur für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Durch die Buchung mit der o.a. HÜL-Nummer ist eine Berücksichtigung des Mehraufwands (= der Verpflichtung) im Jahresabschluss 2017 vollständig erfolgt, sodass keine Gründe für die Bildung einer Rückstellung vorliegen. Die Bildung ist somit unzulässig.

Stellungnahme des Gemeindedirektors:

Die angesprochene Nachzahlung bezieht sich auf die Abrechnung der Gewerbesteuervorauszahlung der Fälligkeit vom 20.12.2017 zum Stichtag 01.02.2018. Erst im Folgejahr sind die tatsächlichen Isteinzahlungen der Gewerbesteuer bekannt, daher erfolgt im Dezember für das 4. Quartal eine Vorauszahlung auf Basis der Zahlung für das 3. Quartal im November. Die Feststellung, dass der Periodengerechtigkeit mit der Abgrenzung der Nachzahlung vollumfänglich Genüge getan wurde ist nicht korrekt.

Bei der gebildeten Rückstellung handelt es sich jedoch um unbestimmte Aufwendungen nach dem Finanzausgleichsgesetz da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer erhöhten Inanspruchnahme der Kommune durch Gewerbesteuerumlagezahlungen im Folgejahr zu rechnen ist wegen entsprechender Steuermehreinnahmen.

Durch die Bildung der Rückstellung wird der künftige erhöhte Umlageaufwand dem Haushaltsjahr seiner wirtschaftlichen Verursachung periodengerecht zugeordnet.

Hierzu wird auf die Begründung zur KomHKVO zu § 45 Abs. 1 Nr. 7 verwiesen. Dort hat der Gesetzgeber diesen Sachverhalt entsprechend dargelegt.

Holtland, 11.01.2021

Themann